



Allgemeine Verkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Verkäufer genannt)

- AVB Stand Dezember 2017 -

1. Allgemeines und Compliance-Klausel

1.1 Diese Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Käufers genannt sind. Die Entgegennahme von Zahlungen oder Sicherheiten stellt keine Annahme von Bedingungen des Käufers dar. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Käufer und Verkäufer verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

1.3 Verkäufer und Käufer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Käufer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Käufer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

2. Preisstellung, Berechnung

2.1 Die Preise (Nettopreise) verstehen sich in Euro (EUR) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk oder ab Standort des Verkäufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.2 Bei Verkäufen nach Gewicht oder Vermessen enthält die Vertragsurkunde einen vorläufigen Rechnungsbetrag. Der endgültige Rechnungsbetrag wird nach der tatsächlich abgegebenen Liefermenge berechnet. Dabei ist maßgebend die im Auftrag der Abgabestelle durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge. Unterschiedsbeträge bis 25,00 EUR werden nicht ausgeglichen.

3. Zahlungsbedingungen, Mahngeld, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

3.1 Der Verkäufer liefert, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die verkauften Sachen nach Eingang des vollen Kaufpreises.

3.2 Wechsel werden nicht angenommen.

3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, für Mahnungen nach Verzugseintritt ein Mahngeld in Höhe von 8 EUR je Mahnung zu erheben. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.4. Dem Käufer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.5. Dem Käufer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Verkäufer herrühren.

3.6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- 3.7 Dem Verkäufer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

4. Lieferstörungen

Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Lieferung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Verkäufer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Käufer kann von der Verkaufsstelle die Erklärung verlangen, ob sie innerhalb einer angemessenen Frist liefert oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich die Verkaufsstelle nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers sind die Übergabe der Sache und die Verschaffung des Eigentums an der Sache.

6. Beförderungspapiere, verspätete Abholung

- 6.1 Den Zeitpunkt der Abholung innerhalb der Abholungsfrist hat der Käufer mit der Abgabestelle zu vereinbaren. Wenn vereinbart wird, dass die Abgabestelle die Beförderung veranlasst, hat der Käufer gegebenenfalls ausgefertigte Beförderungspapiere - bei der Ausfuhr in Drittländer auch erforderlichenfalls zollbehördlich vorabgefertigte Ausfuhrpapiere (z.B. Ausfuhranmeldung) - an die Abgabestelle zu übersenden. Zur Übersendung des Frachtbriefdoppels an den frachtbriefmäßigen Absender ist ggf. ein Freiumschlag mit seiner Anschrift bzw. bei Sitz im Ausland ein Umschlag mit internationalem Antwortschein beizufügen. Die erforderlichen Angaben in den Beförderungspapieren - wie z.B. das Gewicht der Sendung, bei Beförderung in Güterwagen das Gattungszeichen und die Wagenummer - sind vom frachtbriefmäßigen Absender einzutragen.

- 6.2 Holt der Käufer die Sachen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Als Entschädigung kann der Verkäufer 1/2 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % ohne Nachweis fordern. Wird ein höherer Schaden nachgewiesen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

7. Verladen und Verwiegen

- 7.1 Die Verladung der verkauften Sachen erfolgt durch und zu Lasten des Käufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Nichteisenmetalle dürfen nur unter Aufsicht der Abgabestelle verladen werden.
- 7.2 Die voraussichtlichen Liefermengen werden von der Verladestelle unentgeltlich ermittelt. Die Verwiegung erfolgt durch den Käufer, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Achsverwiegung ist zulässig. Sämtliche Wiegekosten trägt der Käufer.
- 7.3 Sortieren und / oder Bearbeiten der verkauften Sachen auf Bahngelände durch den Käufer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Abgabestelle zulässig. Bei allen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Transport erfolgenden Arbeiten handelt der Käufer stets auf eigene Gefahr. Im Bereich der Bahnanlagen obliegt ihm die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass durch sein Verhalten keine bahntypischen Gefahren entstehen. Insbesondere hat er auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um seine Betriebsangehörigen gegen die Gefahr des Eisenbahnbetriebes zu sichern.

8. Bereitstellung, Gefahrübergang

- 8.1 Die Sachen werden unverpackt bereitgestellt. Müssen sie ausnahmsweise verpackt werden, hat der Käufer die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu stellen oder die Kosten für die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu tragen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 8.2 Mit der Übergabe der Sache an den Käufer, den Frachtführer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu dem der Käufer die Sachen übernehmen durfte.

9. Ausführung der Leistung

Der Verkäufer darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Käufers darüber informieren, ob der Käufer seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Auf Wunsch legt der Käufer dem Verkäufer die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen,

zur Einsicht vor. Geheimhaltungsinteressen des Käufers sind zu berücksichtigen.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Sachen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche (Gewährleistung).
- 10.2 Falls bei gebrauchten Sachen eine Haftung des Verkäufers für Mängelansprüche vereinbart ist, steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises zu (Minderung).
- 10.3 Abweichend von Ziffern 10.1 und 10.2 besteht eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers in den Fällen der Ziffer 5 Sätze 2-4.
- 10.4 Die Mängelansprüche des Käufers verjähren sowohl beim Verkauf von neuen als auch beim Verkauf von gebrauchten Sachen, falls hier eine Haftung für Mängelansprüche vereinbart wurde, ein Jahr nach Gefahrübergang nach Ziffer 8.2. Ansprüche nach Ziffer 10.3 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt gem. § 929 BGB, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Alle verkauften Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers.
- 11.2 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftsverbindungen veräußern. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer bestmöglich abzuwehren und der Verkaufsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Käufer ist so lange berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit seine Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover.. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.
- 12.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 12.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.